



Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 04.07.2023

Tatsächlicher und vermeintlicher „ritueller Missbrauch“ – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut dem unter der Bezeichnung „Im Wahn der Therapeuten“ veröffentlichten Presseartikel vom 12.03.2023 sollen in psychologischer oder psychiatrischer Behandlung befindlichen Personen im Rahmen ihrer Behandlung vonseiten der zuständigen Therapeuten vermehrt Erfahrungen von Missbräuchen eingeredet worden sein, welche die behandelten Personen angeblich im Kontext „ritueller Gewalt“ erlebt haben sollen, die aber tatsächlich nie vorgekommen sind. Durch das Einreden des vermeintlichen, aber tatsächlich nie vorgekommenen Missbrauchs im Rahmen von „ritueller Gewalt“ sollen die hilfeschuchenden Personen erst eine tatsächliche Traumatisierung erfahren haben. Die behandelnden Personen sollen hierbei vermehrt unter der Schirmherrschaft oder im Auftrag einer kirchlichen Institution agiert haben und zudem vielfach einer für eine psychologische bzw. psychiatrische Behandlung erforderlichen Qualifikation entbehren.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Fälle, in denen in psychologischer oder psychiatrischer Behandlung befindlichen Personen im Rahmen dieser Behandlung ein angeblich im Kontext „ritueller Gewalt“, aber tatsächlich nicht vorgekommener Missbrauch eingeredet worden sind, haben sich nach Kenntnis der Landesregierung seit dem Jahr 2000 im Land Hessen ereignet?
- Frage 2. Auf wie viele Tatopfer erstrecken sich die unter dem Punkt 1 erfragten Vorfälle?
- Frage 3. Welche psychologischen bzw. psychiatrischen Qualifikation müssen erworben worden/vorzuweisen sein als Voraussetzung, um Personen im Zusammenhang mit „ritueller Gewalt“ behandeln zu dürfen?
- Frage 4. In wie vielen der unter dem Punkt 1 erfragten Fälle entbehrten die behandelnden Personen der für die psychologische bzw. psychiatrische Behandlung von Opfern „ritueller Gewalt“ erforderlichen Fachqualifikation?
- Frage 5. In wie vielen der unter dem Punkt 1 erfragten Fälle haben die behandelnden Personen im Rahmen/im Auftrag einer kirchlichen oder einer sonstigen religiösen Institution gehandelt? Bitte unter namentlicher Nennung der betreffenden Institutionen aufschlüsseln.
- Frage 6. Inwiefern sind die unter dem Punkt 1 erfragten Vorgänge strafrechtlich verfolgbar und als solche tatsächlich geahndet worden? Bitte nach einzelnen Fällen und dem jeweiligen Ausgang des Verfahrens aufschlüsseln.
- Frage 8. Inwiefern sind in den unter dem Punkt 1 erfragten Fällen Schadensersatzansprüche gegen die behandelnden Personen oder die ihnen übergeordneten Institutionen realisiert worden?

Die Fragen 1 bis 6 und Frage 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Der Landesregierung liegen keine Daten und keine Kenntnisse über die erfragten Sachverhalte vor.

Frage 7. Inwiefern wird in den unter dem Punkt 1 erfragten Fällen ein Abrechnungsbetrag i. S. d. § 263 Abs. 1 StGB zulasten der kassenärztlichen Vereinigungen und der Krankenkassen als erfüllt angesehen?

Die Bewertung von strafrechtlichen Sachverhalten obliegt den Staatsanwaltschaften und den Gerichten.

Wiesbaden, 8. August 2023

In Vertretung:
Anne Janz